

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

(10) Vereine und ihre Finanzen

1. Nachbarschaftshilfe satzungswidrig?

Vereine sind von Versammlungs- und Verbandsverboten ganz besonders betroffen – es geht an die „Geschäftsgrundlage“. Der Vorstand jedes Vereins muß dennoch die finanziellen Verpflichtungen, gerade betr. laufender Kosten, im Auge behalten. Vorschriften der Gemeinnützigkeit sind ebenfalls einzuhalten, wonach der gemeinnützige Verein seine Mittel nur für seinen (gemeinnützigen) Zweck einsetzen darf.

Ist der Einsatz von Mitteln des gemeinnützigen Vereins etwa für Nachbarschaftshilfe in Corona-Zeiten gemeinnützigkeitsschädlich? Nach dem Wortlaut ist dies der Fall: Mittel des Vereins werden entgegen der Satzung und den steuerlichen Vorschriften satzungswidrig verwendet. Dennoch: Auch bereits bei der Flüchtlingshilfe 2015/2016 war dies der Fall. Die Finanzverwaltung hat dies durch einen BMF-Schreiben klargestellt, daß solche Fälle nicht aufgegriffen werden.

2. Spendensammlung für Corona-Nachbarschaftshilfe

Bei Spenden, die für Zwecke der Nachbarschaftshilfe in Corona-Zeiten gesammelt werden sieht es genauso aus, wie eben beschrieben. Immer ratsam ist es, die Verwendung solcher Mittel intern genau zu dokumentieren, damit nicht später eventuell böse Überraschungen ans Tageslicht kommen.

3. Beitragsverzicht als Hilfe für die Mitglieder

Auch ohne satzungsgemäße Grundlage kann der Vereinsvorstand auf den Einzug von Beiträgen ganz oder teilweise verzichten. Dem muß ein klarer Vorstandsbeschluß zugrundeliegen, der den Mitgliedern klarmacht, ob einmal oder mehrfach, ganz oder teilweise auf den Einzug verzichtet wird oder die Zahlungspflicht nur aufgeschoben wird.

4. Verbandsinnenfinanzierung

Verbände, die aus oftmals mehreren hundert oder tausenden von Vereinen bestehen, haben oft eine Innenfinanzierung, bei der der Hauptverein Beiträge von

den Mitgliedsvereinen einzieht. Die Aussetzung oder Verschiebung solche Beiträge ist ebenfalls unproblematisch, sollte aber ebenfalls mit einer klaren Beschlußlage unterlegt sein. Wie immer im Vereinsrecht gilt: Mitglieder müssen wissen, was auf sie zukommen kann.

5. Praxistip

Gerade die Schatzmeister von Vereinen sollten bei Fragen der Gemeinnützigkeit, also der Mittelverwendung und Beschaffung Berater konsultieren – am besten im Voraus.

Literatur (Auswahl)

Website www.wagner-joos.de/Vereinsrecht

Wagner, Verein und Verband, 1. Auflage 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und

Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-joos.de

<02.04.2020> <C_III_5-4>